

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 15. Juli 2014, zuletzt geändert am 2. Dezember 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 20. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 2 Wahlgebiet für den Gemeinderat; unechte Teilortswahl

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertreterinnen und Vertretern der Wohnbezirke wie folgt besetzt:

| | |
|----------------------------|---|
| Aalen | 16 Sitze, |
| Dewangen | 2 Sitze, |
| Ebnat | 2 Sitze, |
| Fachsenfeld | 2 Sitze, |
| Hofen | 1 Sitz (gültig ab der Gemeinderatswahl 2024), |
| Unterkochen | 3 Sitze, |
| Unterrombach-Hofhernweiler | 5 Sitze, |
| Waldhausen | 2 Sitze, |
| Wasseralfingen | 7 Sitze. |

(3) Die Wohnbezirke umfassen:

Aalen die frühere Stadt Aalen mit Ausnahme der Gebietsteile, die durch folgende Linie begrenzt werden:

- Bahnlinie von der westlichen Markungsgrenze bis BohnensträÙle,
- BohnensträÙle von der Bahnlinie bis zum Sauerbach,
- Sauerbach vom BohnensträÙle bis zum Feldweg 2235/14 und
- Feldweg 2235/14 zwischen Sauerbach und Weilerstraße.

Dewangen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Dewangen,

Ebnat die Gebietsteile der früheren Gemeinde Ebnat,

Fachsenfeld die Gebietsteile der früheren Gemeinde Fachsenfeld,

Hofen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Hofen,

Unterkochen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterkochen,

Unterrombach-Hofherrnweiler die Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterrombach einschl. der mit Hofherrnweiler zusammengewachsenen Gebietsteile der früheren Stadt Aalen, die außerhalb der beim Wohnbezirk Aalen beschriebenen Linie liegen,
Waldhausen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Waldhausen,
Wasseralfingen die Gebietsteile der früheren Stadt Wasseralfingen mit Ausnahme der Gebietsteile der früheren Gemeinde Hofen.

§ 7 Einrichtung von Ortschaften

erhält folgende neue Fassung:

Im Interesse einer eigenverantwortlichen bürgerschaftlichen Verwaltung werden nach § 68 GemO folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Aalen-Dewangen
2. Aalen-Ebnat
3. Aalen-Fachsenfeld
4. Aalen-Hofen
5. Aalen-Unterkochen
6. Ab der Ortschaftsratswahl im Jahr 2024: Aalen-Unterrombach-Hofherrnweiler.
Die Grenzen der Ortschaft entsprechen der Abgrenzung des Wohnbezirks Unterrombach-Hofherrnweiler gemäß § 2 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
7. Aalen-Waldhausen
8. Aalen-Wasseralfingen

§ 8 Zusammensetzung der Ortschaftsräte

erhält folgende neue Fassung:

(1) In den in § 7 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 68 GemO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht in

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Aalen-Dewangen aus | 12, |
| Aalen-Ebnat aus | 12, |
| Aalen-Fachsenfeld aus | 12, |
| Aalen-Hofen aus | 10, |
| Aalen-Unterkochen aus | 14, |
| Aalen-Unterrombach-Hofherrnweiler aus | 16, |
| Aalen-Waldhausen aus | 12, |
| Aalen-Wasseralfingen aus | 18 |

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte).

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

In Absatz 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Gestrichen wird:

4. Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu dauernder ehrenamtlicher Tätigkeit und die Zurücknahme der Bestellung (§ 15 Abs. 2 GemO)

Nr. 25 erhält folgende neue Fassung:

25. Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vor-, An- oder Wiederkaufsrechts sowie Entscheidungen über die Nichtausübung eines bestehenden Vor-, An- oder Wiederkaufsrechts, wenn die Entscheidung von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung sein kann und

§ 11 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Dies gilt nicht für den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik in Angelegenheiten, in welchen er als Umlegungsausschuss tätig wird.

§ 13 Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik (AUST)

In Absatz 1 wird unter „Er ist für folgende Aufgabengebiete zuständig“ der Unterpunkt Vergaben gestrichen.

§ 15 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, die Zurücknahme der Bestellung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen Tätigkeit vorliegt,

Folgende Ziffern 7 und 8 werden ergänzt:

7. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschl. Planungsaufträge) nach Ziffer 2 des Zuständigkeitsverzeichnisses,

8. Abschluss von allen Verträgen über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen).

§ 17 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

Die Aufzählung in Absatz 5 wird um folgenden Unterpunkt ergänzt:

- Im Rahmen der Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Zuwendungen gem. § 6 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz): Landschafts- und Freiraumprojekte, Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte sowie soziale und Bildungsprojekte

§ 20 Zuständigkeitsüberweisung

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Dies gilt nicht für den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Technik in Angelegenheiten, in welchen er als Umlegungsausschuss tätig wird.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Aalen: Zuständigkeitsverzeichnis

Allgemeine Hinweise

erhalten folgenden neue Fassung:

Grundsatz: Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Ortschaftsräte oder der Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um Bruttowerte.

Bau- und Beschaffungsbeschlüsse sind Grundsatzentscheidungen, ob eine Baumaßnahme oder Lieferung oder Leistung in Auftrag gegeben werden soll, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Lieferungen oder Leistungen unter Beachtung der Vergabebestimmungen auszuschreiben und zu vergeben.

Vergabebeschluss ist die Entscheidung nach einer Ausschreibung, auf welches Angebot der Zuschlag unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt wird. Ausschreibungen sind ohne Grundsatzentscheidung (Bau- und Beschaffungsbeschluss bzw. Entschließung) nicht zulässig.

1. Bau- und Beschaffungsbeschluss

erhält folgende neue Fassung:

Grundsatzentscheidungen in allen Angelegenheiten von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Billigung von Bauplänen und Kostenschätzungen/Kostenberechnungen. Festlegung von sonstigen Ausführungsvorgaben in allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, gärtnerischen und technischen Anlagen. Entscheidungen über die Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, baulichen Erneuerungen:

| | | | | |
|-----|------|----------------|------|----------------|
| GR | | | über | 500.000,- Euro |
| A | über | 100.000,- Euro | bis | 500.000,- Euro |
| OB* | | | bis | 100.000,- Euro |

* auf die Zuständigkeitsordnung der Stadt Aalen - Delegation innerhalb der Verwaltung - wird verwiesen.

2. Vergabebeschluss

erhält folgende neue Fassung:

2.1 Vergabebeschluss von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich Planungsaufträge) innerhalb des im Bau- und Beschaffungsbeschluss gem. Ziffer 1 bewilligten Kostenrahmens:

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| OB | Alle Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen innerhalb des im Bau- und Beschaffungsbeschluss gem. Ziffer 1 bewilligten Kostenrahmens. OR, A und GR sind über erfolgte Vergaben im Wert über 100.000 € schriftlich zu informieren. | | | |
|----|--|--|--|--|

2.2 Vergabebeschluss von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich Planungsaufträge) bei Überschreitung des im Bau- und Beschaffungsbeschluss gem. Ziffer 1 bewilligten Kostenrahmens.

| | | | | |
|----|--|--|------|----------------|
| GR | | | über | 150.000,- Euro |
| A | | | bis | 150.000,- Euro |

2.3 Vergabebeschluss über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen)

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| OB | Abschluss von allen Verträgen über die Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser, Wärme und dergleichen) | | | |
|----|--|--|--|--|

7. Sonstige Haushalts- und Kassenangelegenheiten

Erhält folgende neue Fassung:

Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

| | | | | |
|----|------|---------------|------|----------------|
| GR | | | über | 300.000,- Euro |
| A | über | 30.000,- Euro | bis | 300.000,- Euro |
| OB | | | bis | 30.000,- Euro |

Außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

| | | | | |
|----|------|---------------|------|----------------|
| GR | | | über | 300.000,- Euro |
| A | über | 30.000,- Euro | bis | 300.000,- Euro |
| OB | | | bis | 30.000,- Euro |

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Aalen, 21.07.2023

gez.

Frederick Brütting
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 26. Juli 2023